

BGer 6F 10/2011 vom 29. August 2011

Bundesgericht, 2011-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_10_2011

FR: TF 6F 10/2011 du 29 août 2011

IT: TF 6F 10/2011 del 29 agosto 2011

Regeste

Gesuch um Revision des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_303/2010 vom 16. Juni 2011 | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht wies mit Urteil 6B_303/2011 vom 16. Juni 2011 eine Beschwerde des Gesuchstellers ab, soweit darauf einzutreten war. Mit Eingabe vom 29. Juni 2011 ersucht er um Revision des bundesgerichtlichen Urteils (act. 1 S. 2 oben). Die möglichen Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG aufgezählt. Der Gesuchsteller vermag keinen dieser Gründe zu nennen. Er macht z.B. geltend, das Bundesgericht heble vom Souverän gefasste Volksentscheide aus (act. 1 S. 1), und aus allen von ihm eingereichten Beweisen könne man ableiten, dass die Schweiz zu einem Gemischtwarenladen verkomme (act. 4). Er vertritt damit und auch in den übrigen Vorbringen ausschliesslich eine andere Auffassung als das Bundesgericht im angeblich revisionsbedürftigen Urteil. Eine abweichende Meinung über tatsächliche oder rechtliche Fragen stellt indessen keinen Revisionsgrund dar. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.